

Infoblatt – Kraftfahrzeugversicherung

Der Bund der Versicherten e. V. (BdV) wurde 1982 gegründet und ist mit ca. 50.000 Mitgliedern die einzige Organisation in Deutschland, die vollkommen unabhängig für die Rechte der Versicherten eintritt. Er ist somit eine der wichtigsten verbraucherpolitischen Organisationen Deutschlands und ein politisches Gegengewicht zur Versicherungslobby.

Er informiert Verbraucher*innen zu privaten Versicherungen. Seinen Mitgliedern hilft er bei Fragen zu ihren privaten Versicherungsverträgen.

Dieses Infoblatt soll Ihnen die wichtigsten Informationen zum Thema Kfz-Versicherung geben.

BdV-Tipp: Den günstigsten und gleichzeitig für Sie passenden Kfz-Versicherer zu finden, ist sehr schwierig. Als Verbraucher oder Verbraucherin müssen Sie die Leistungen der Kfz-Versicherer sehr genau prüfen. Wir stellen Ihnen deshalb auf unserer Internetseite unseren kostenlosen Vergleichsrechner zur Verfügung. Nutzen Sie diesen um einen guten und günstigen Kfz-Versicherer zu finden, der Ihre individuellen Bedürfnisse berücksichtigt (<https://www.bunddersicherten.de/entscheidungshilfen/kfz-vergleichsrechner>).

Sämtliche Infoblätter werden regelmäßig aktualisiert und können jederzeit unter <https://www.bunddersicherten.de> als PDF-Datei heruntergeladen werden. Die Informationen im Infoblatt ersetzen keinesfalls eine individuelle Beratung.

1. **Das Wichtigste auf einen Blick**
2. **Das leistet die Versicherung**
3. **Das kostet die Versicherung**
4. **Wer braucht diesen Versicherungsschutz?**
5. **Diese Pflichten haben Sie aus dem Versicherungsvertrag**
6. **Diese Kriterien sollte eine Kfz-Versicherung erfüllen**
7. **Der Wechsel der Versicherung**
8. **Geeignete Tarife**

1. Das Wichtigste auf einen Blick

Bei der Kraftfahrzeugversicherung werden im Wesentlichen zwei Arten von Versicherungen unterschieden: die Haftpflichtversicherung und die Kaskoversicherung.

Die Kfz-Haftpflichtversicherung ist eine Pflichtversicherung. Jeder Halter eines Kfz ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Diese muss Schäden abdecken, die durch den Gebrauch eines Kfz entstehen und durch den Halter, den Eigentümer oder den Fahrer verursacht worden sind.

Ohne den Nachweis dieser Pflichtversicherung kann in Deutschland kein Fahrzeug zugelassen werden. Jeder Versicherer ist verpflichtet, auf Antrag Haftpflichtversicherungsschutz zu gewähren. Die Abschlusspflicht beschränkt sich hierbei allerdings auf einen gesetzlich vorgegebenen Mindestumfang. Zahlen Sie die Versicherungsprämie für die Haftpflichtversicherung nicht, wird das Fahrzeug stillgelegt.

Im Schadenfall prüft der Versicherer, ob die gegen den Versicherungsnehmer erhobenen Schadenersatzansprüche berechtigt sind. Für berechtigte Ansprüche kommt er auf, unberechtigte Ansprüche wehrt er für den Versicherungsnehmer ab.

Die Kaskoversicherung leistet bei Diebstahl und Schäden am eigenen Kfz, für die kein Dritter verantwortlich gemacht werden kann. Über den Abschluss einer Kaskoversicherung sollten Sie je nach Wert des Fahrzeugs entscheiden.

Eine Fahrerschutzversicherung oder ein Schutzbrief könnten eine sinnvolle Ergänzung Ihres Versicherungsschutzes sein. Hilfreich bei Reisen ins Ausland kann auch eine Auslandschadenschutz-Versicherung sein.

2. Das leistet die Versicherung

Haftpflichtversicherung

Versichert sind Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Die gesetzlich vorgeschriebenen Deckungssummen betragen mindestens 7,5 Millionen Euro für Personenschäden, 1,22 Millionen Euro für Sachschäden sowie 50.000 Euro für reine Vermögensschäden. Empfehlenswert ist die Vereinbarung einer Deckungssumme von 100 Millionen Euro pauschal. Personenschäden sind grundsätzlich eingeschränkt, üblicherweise in einem Bereich von 8 bis 15 Mio. Euro je geschädigter Person.

Die Versicherer müssen im Regelfall Anträge auf Abschluss einer Kfz-Haftpflichtversicherung bis zur Höhe der gesetzlichen Mindestdeckungssummen annehmen.

Ihre Haftpflichtversicherung tritt ein, wenn Sie mit Ihrem Kfz andere schädigen. Sie haften straßenverkehrsrechtlich unabhängig vom Verschulden – zum Beispiel, wenn Ihr Auto Öl verliert, dieses tief ins Erdreich eindringt und dadurch den Parkplatz verschmutzt. Die Kosten werden von der Versicherung übernommen. Ihre Ersatzpflicht gegenüber Dritten ist nur bei höherer Gewalt ausgeschlossen. Hierzu zählen insbesondere Naturgefahren (Erdrutsch, Blitzschlag, Überschwemmung etc.). Eine Haftung besteht beispielsweise auch nicht bei Sabotage oder Attentaten. Wenn Sie nicht zum Schadenersatz verpflichtet sind, muss auch Ihr Versicherer nicht zahlen. Die Kfz-Haftpflichtversicherung bezahlt berechnete Schadenersatzforderungen und wehrt unberechtigte Ansprüche für Sie ab, notfalls sogar vor Gericht. Nur eingeschränkt leistet der Versicherer bei:

- unerlaubtem Entfernen vom Unfallort („Fahrerflucht“),
- fehlender Betriebserlaubnis,
- unzureichender Fahrsicherheit,
- Alkohol- oder Drogeneinfluss,
- Fahren ohne Fahrerlaubnis.

Der Versicherer zahlt zwar auch in diesen Fällen an Geschädigte, nimmt aber den Unfallverursacher bis 5.000 Euro je Verstoß in Regress. Überhaupt kein Versicherungsschutz besteht beispielsweise bei vorsätzlichen Beschädigungen oder bei Rennveranstaltungen.

Kaskoversicherung

Die Kaskoversicherung ersetzt Schäden an Ihrem eigenen Fahrzeug.

Teilkaskoversicherung

Versichert ist hier der Wiederbeschaffungsaufwand Ihres Fahrzeuges. In der Teilkasko sind Beschädigung, Zerstörung, Verlust des Fahrzeugs und seiner unter Verschluss verwahrten oder an ihm befestigten Fahrzeugteile versichert, etwa bei:

- Brand, Explosion,
- Entwendung, Diebstahl, Raub,
- Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung,
- Zusammenstoß mit Haarwild,
- Glasbruch/Steinschlag,
- Marder- oder Tierbiss oder Kurzschlusschaden an der Verkabelung (je nach Tarif).

Vollkaskoversicherung: Sie umfasst über den Versicherungsschutz der Teilkasko hinaus:

- Schäden am Fahrzeug bei selbstverschuldeten Unfällen,
- Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort des Unfallgegners („Fahrerflucht“),
- mut- und böswillige Beschädigungen durch Fremde (Vandalismus).

Diese Risiken müssen Sie gesondert versichern

Schutzbrief: Dieser Zusatzbaustein bietet Schutz bei Pannen und Unfällen, wenn Sie auf Reisen sind. Zu den Leistungen zählen häufig: Übernahme der Abschleppkosten, Übernachtungskosten bei Fahrzeugausfall oder die Bereitstellung eines Mietwagens. Zudem gibt es auch personenbezogene Leistungen wie: Krankenrücktransport, Medikamentenlogistik ins Ausland und im Todesfall Übernahme der Bestattungs- oder Überführungskosten. Möglicherweise haben Sie als Mitglied in einem Automobilclub oder über eine Mobilitätsgarantie Ihres Autoherstellers bereits Elemente des Schutzbriefes versichert.

Auslandsschadenschutz: Wenn Sie im Ausland unverschuldet in einen Verkehrsunfall verwickelt werden, kann es sein, dass die Deckungssummen der dortigen Versicherungen nicht ausreichen. Außerdem kann allein die Ermittlung des zuständigen Haftpflichtversicherers schwierig sein. Um diese Probleme zu umgehen hilft ein vereinbarter Auslandsschadenschutz. Erleiden Sie mit Ihrem Fahrzeug im Ausland einen Unfall, bei dem der Unfallgegner Schuld hat oder haftet, ersetzt Ihr eigener Versicherer den Schaden, für den der Unfallgegner einzutreten hat, so, als ob der Unfallgegner bei Ihrem Versicherer Kraftfahrzeug-Haftpflicht versichert wäre. Im Gegensatz zur Vollkaskoversicherung erfolgt beim Auslandsschadenschutz keine Rückstufung in der Schadenfreiheitsklasse.

Fahrerschutzversicherung: Sie kann nur als Zusatz zu Ihrer Kfz-Versicherung abgeschlossen werden. Sie ist sowohl Unfallversicherung als auch Schadenversicherung und schützt den Fahrer vor den Folgen eigener Personenschäden nach einem Unfall, bei dem er das Kfz gelenkt hat. Die Versicherung kann Leistungen wie Verdienstaufschlag, Schmerzensgeld, unfallbedingte Folgekosten sowie Leistungen für Hinterbliebene umfassen. Der Versicherer leistet bis zu einer eventuell vereinbarten Höchstgrenze Entschädigung für den konkret eingetretenen Schaden. Die Fahrerschutzversicherung ist nur eine „Restkostenversicherung“. Soweit Ersatz des Schadens von anderen Versicherungen erlangt werden kann, zahlt die Fahrerschutzversicherung nicht. Einige Tarife sehen aber vor, dass die Fahrerschutzversicherung in Vorleistung tritt, wenn die vorrangige Verfolgung von Ansprüchen gegen andere Versicherer unzumutbar ist. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn zur Durchsetzung dieser Ansprüche der Klageweg bestritten werden muss.

BdV-Tipp: Wer bereits eine Berufsunfähigkeits-, Unfall- und ggf. eine Krankentagegeldversicherung abgeschlossen hat, benötigt keine Fahrerschutzversicherung mehr. Diese Versicherungen bieten einen Rundumschutz zu allen Zeiten und an allen Orten und nicht nur für die Zeit hinter dem Steuer. Sinnvoll können allenfalls Tarife sein, bei denen der Versicherer in Vorleistung tritt.

Insassen-Unfallversicherung: Versichert sind die Insassen, wenn sie bei einem Unfall, der in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Gebrauch des Fahrzeugs steht, verletzt oder getötet werden. Diese Versicherung ist überflüssig! Berechtigte Ansprüche werden nämlich entweder durch die eigene Kfz-Haftpflichtversicherung oder die des Unfallgegners erfüllt.

3. Das kostet die Versicherung

Die Prämien hängen von Faktoren wie diesen ab:

- Fahrzeugart und -typ,
- Beitragssatz nach Anzahl der schadenfreien Jahre (Schadenfreiheitsklasse – SF),
- jährliche Fahrleistung,
- nächtlicher Abstellort,
- Nutzerkreis (wer und wie alt),
- Ihre berufliche Tätigkeit,
- Fahrzeugalter.

Entscheidend ist zudem die Regional- sowie die Typklasse. In welche Typklasse Ihr Fahrzeug eingruppiert ist, können Sie beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft im Internet unter www.typklasse.de erfahren.

Fahranfänger steigen mit der „Schadenfreiheitsklasse Null“ ein, die 100 Prozent des Basisbeitrages entspricht. Der Beitrag kann aber gesenkt werden, wenn das Fahrzeug bei der Gesellschaft der Eltern oder als deren Zweitwagen versichert wird. Gelegentlich gibt es Nachlässe für diejenigen, die vorher ein Mofa, Moped oder Motorrad unfallfrei gefahren haben. Wenn Ihr Ehepartner einen Pkw versichert hat oder Sie Ihren Führerschein seit mindestens drei Jahren haben, kann dies auch zu einer günstigeren Einstufung führen.

Übertragung eines Schadenfreiheitsrabattes (SFR) auf eine andere Person

Noch besser für Sie ist es, wenn Sie den SFR von jemandem übernehmen können, der sein Fahrzeug nicht mehr benötigt. Bedingung ist aber, dass Sie dieses Fahrzeug auch genutzt haben. Die Übernahme eines SFR ist nur unter bestimmten Umständen möglich. Die Regeln der

Übertragung legt immer der Versicherer fest, bei dem das Fahrzeug versichert werden soll. Die meisten Gesellschaften bieten eine Übertragungsmöglichkeit nur bei einem Verwandtschaftsverhältnis ersten Grades an (zum Beispiel Eltern/Kind, Bruder/Schwester) oder bei einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft. Es können nur so viele schadenfreie Jahre übernommen werden, wie man sich ab Führerscheinbeginn selbst hätte erfahren können.

BdV-Tipp: Denken Sie über einen Wechsel von der Voll- in eine Teilkaskoversicherung nach? Von einer vorschnellen Änderung raten wir ab. In der Vollkasko gibt es, anders als in der Teilkaskoversicherung, Schadenfreiheitsklassen. Bei vielen schadenfreien Jahren kann der Beitrag der Vollkasko ähnlich hoch, manchmal sogar auch niedriger sein, als bei der Teilkasko. Lassen Sie sich vor der Umstellung den Beitrag für die Teilkaskoversicherung ausrechnen und entscheiden Sie dann. Von einer Änderung während der kalten Jahreszeit ist wegen der erhöhten Gefahr von Glatteis abzuraten.

Selbstbeteiligung: Bedenken Sie bitte, dass eine Teil- oder Vollkaskoversicherung im Schadenfall von Ihnen und von der Versicherung gekündigt werden kann. Kündigt der Versicherer, kann es sehr schwer für Sie werden, woanders eine Teil- oder Vollkaskoversicherung zu erhalten. Damit der Versicherungsschutz wegen eines kleinen Schadens nicht riskiert wird, wählen Sie besser einen Tarif mit Selbstbeteiligung im Schadenfall. So sparen Sie darüber hinaus auch noch Prämie. Empfehlenswert ist ein Selbstbehalt von 150 Euro in der Teilkaskoversicherung und 300 Euro bis 500 Euro in der Vollkaskoversicherung.

Einige Versicherer verzichten in der Kaskoversicherung auf die Anrechnung einer eventuell vereinbarten Selbstbeteiligung, wenn nach einem Steinschlag die Verglasung nicht ausgetauscht, sondern repariert wird.

Werkstattbindung: Viele Versicherer bieten Rabatte (häufig um 20 Prozent) bei Vereinbarung einer Werkstattbindung an. Dadurch verpflichten Sie sich, Ihr Fahrzeug nach einem Kaskoschaden in einer vom Versicherer vorgeschriebenen Werkstatt reparieren zu lassen. Ist Ihr Auto geleast, kreditfinanziert oder ein Neuwagen, ist hier Vorsicht geboten. Möglicherweise haben Sie sich gegenüber dem Kredit- oder Leasinggeber verpflichtet, Ihr Auto nur in vom Hersteller autorisierten Werkstätten reparieren zu lassen. Auch Herstellergarantiebedingungen von Neuwagen können Reparaturen in Vertragswerkstätten verlangen.

4. Wer braucht diesen Versicherungsschutz?

Pflichtversicherung

Als Halter eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers sind Sie gesetzlich verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, wenn Sie das Fahrzeug auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen bewegen wollen. Für eine An- oder Ummeldung benötigen Sie eine Versicherungsbestätigung für die Zulassungsstelle. Diese gibt es nur noch in elektronischer Form (elektronische Versicherungsbestätigung, kurz eVB). Die eVB erhalten Sie von Ihrem Versicherer. Mit dieser eVB erhalten Sie vorläufigen Versicherungsschutz für Ihre Haftpflichtversicherung. Soll für das Fahrzeug auch eine Kaskoversicherung abgeschlossen werden, sollten Sie darauf achten, dass auch dieser Schutz auf der eVB eingetragen wurde.

Kaskoversicherung

Sie ist keine Pflichtversicherung. Über den Abschluss sollten Sie je nach Wert Ihres Fahrzeuges entscheiden. Sinnvoll ist er, wenn Sie sich ein vergleichbares Ersatzfahrzeug nicht aus frei verfügbaren Mitteln beschaffen können. Aus diesem Grund kann er sich auch bei älteren Fahrzeugen noch lohnen. Sie sollten vor dem Abschluss der Versicherung prüfen, ob die Beiträge in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des Fahrzeuges stehen.

Die Vollkaskoversicherung ist angemessen für Neuwagen und für hochwertige Fahrzeuge. Empfehlenswert ist sie auch, wenn das Auto mit einem Kredit finanziert wird oder geleast ist.

5. Diese Pflichten haben Sie aus dem Versicherungsvertrag

Aus dem Versicherungsvertrag trifft Sie als Versicherungsnehmer nur eine einzige echte Pflicht, die Pflicht zur Zahlung der vereinbarten Prämie. Die Zahlung der Prämie kann der Versicherer notfalls sogar gerichtlich durchsetzen.

Zahlen Sie die Versicherungsprämie für die Haftpflichtversicherung nicht, wird das Fahrzeug stillgelegt.

Beachten Sie als Versicherungsnehmer andere Pflichten wie v.a. die Auskunfts-, Anzeige- oder Mitwirkungspflichten („Obliegenheiten“) nicht, so kann der Versicherer Sie nicht auf Erfüllung verklagen. Er darf aber auch hier die Leistung verweigern oder den Vertrag beenden. Gleiches gilt, wenn Sie mit der Zahlung der Erst- oder einer Folgeprämie im Verzug sind. Der Versicherer bleibt jedoch dem Geschädigten gegenüber einen weiteren Monat zur Leistung verpflichtet.

BdV-Tipp: Beantworten Sie alle Fragen im Antrag unbedingt korrekt. Melden Sie auch Änderungen, die nach dem Abschluss eintreten. Sonst drohen Ihnen – etwa bei falschen Angaben zu gefahrenen Kilometern – Vertragsstrafen.

6. Diese Kriterien sollte eine Kfz-Versicherung erfüllen

K. o.-Kriterien: Folgende Punkte sollte Ihr Versicherungsvertrag auf jeden Fall erfüllen.

- Die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung beträgt pauschal 100 Millionen Euro für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Dabei gilt zumindest eine Versicherungssumme von 8 Millionen Euro pro geschädigter Person.
- Der vereinbarte Haftpflichtschutz gilt auch für ein im Ausland gemietetes Fremdfahrzeug (Mallorca-Police). Die teils wesentlich geringeren Versicherungssummen im Ausland könnten nämlich nicht ausreichen, um Schadenersatzansprüche zu erfüllen.
- Der Versicherer verzichtet in der Kaskoversicherung auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit. Davon ausgenommen bleiben Unfälle, die durch Alkohol- und/oder Drogenkonsum verursacht werden, sowie die grob fahrlässige Begünstigung eines Fahrzeugdiebstahls.
- Sonderausstattungen wie fest eingebaute Navigationsgeräte sind beitragsfrei mitversichert. Hier können individuelle Entschädigungsgrenzen der Versicherer zu beachten sein.
- In der Kaskoversicherung werden Schäden durch Tier- und Marderbisse ersetzt.
- Auch Folgeschäden durch Tier- oder Marderbisse werden zumindest bis 3.000 Euro ersetzt. Auch hier sind individuelle Entschädigungsregelungen und –grenzen zu beachten.
- Eine Kollision mit Tieren jeder Art ist versichert (erweiterte Wildschadenklausel).

Weitere sinnvolle Kriterien:

- Sollten Sie mit Ihrem Fahrzeug ins außereuropäische Ausland reisen, dann achten Sie auf Unterschiede beim räumlichen Geltungsbereich.
- Manche Tarife sehen eine Möglichkeit zum Schadenrückkauf vor. Es lohnt sich nämlich nicht immer, jeden entstandenen Schaden vom Versicherer regulieren zu lassen. Sie haben

dann in der Regel sechs Monate Zeit, den bereits regulierten Schaden zurückzukaufen um eine SF-Rückstufung im Folgejahr zu vermeiden.

- Sollten Sie ein Neufahrzeug angeschafft haben, achten Sie darauf, dass der Versicherer zumindest im ersten Jahr nach Zulassung eine Entschädigung zum Neuwert und nicht nur zum Wiederbeschaffungswert ermöglicht.
- Für geleaste Fahrzeuge gibt es eine so genannte GAP-Deckung (GAP = engl. für Lücke). Sie gleicht bei Totalschaden oder Diebstahl die finanzielle Lücke aus, die entsteht, wenn Leistungen aus der Vollkasko- oder der gegnerischen Haftpflichtversicherung den von der Leasinggesellschaft geforderten Ablöswert des Fahrzeuges nicht erreichen.

7. Der Wechsel der Versicherung

Ihre Kündigung muss einen Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres beim Versicherer eingegangen sein. Sind Kalenderjahr und Versicherungsjahr identisch, muss Ihr Kündigungsschreiben spätestens am 30. November beim Versicherer vorliegen. Wenn Sie die Frist verpasst haben, dann haben Sie drei Möglichkeiten, dennoch aus dem Vertrag zu kommen:

- Der Versicherer hat den Beitrag erhöht, ohne die Leistungen zu verbessern.
- Es ist ein Versicherungsfall eingetreten.
- Sie verkaufen Ihr Fahrzeug.

Versichererwechsel mit schadenbelastetem Vertrag: Bei einem Wechsel des Versicherers bestätigt die bisherige Versicherungsgesellschaft dem Nachversicherer immer den Vertragsverlauf. Anhand dieser Informationen erfolgt beim Nachversicherer Ihre Einstufung in die Schadenfreiheitsklasse. Bei einem Schaden im laufenden Versicherungsjahr erfolgt eine Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes gemäß Rückstufungstabelle. Diese Rückstufungstabelle kann von Versicherer zu Versicherer variieren. Dies kann bei einem Versichererwechsel unter Umständen zu einer schlechteren Einstufung des Schadenfreiheitsrabattes führen.

Versichererwechsel bei bestehender Sondereinstufung: Wird von einem Versicherer eine Sondereinstufung – zum Beispiel Einstufung in den Schadenfreiheitsrabatt 2 anstatt 0 für einen Zweitwagen – vorgenommen, wird die Sondereinstufung bei einem Versichererwechsel dem neuen Versicherer nicht mitgeteilt. An den neuen Versicherer werden nur der tatsächliche Schadenfreiheitsrabatt ab Vertragsbeginn sowie belastende Schäden übermittelt.

Versichererwechsel bei bestehendem Rabattschutz: Ist ein belastender Schaden angefallen, bleibt der Vertrag im folgenden Kalenderjahr in der bisherigen Schadenfreiheitsklasse, wenn ein sogenannter Rabattschutz vereinbart wurde. Es erfolgt keine Zurück- aber auch keine Weiterstufung. Bei einem Versichererwechsel wird dem Nachversicherer nur der Schadenfreiheitsrabatt bestätigt, der ohne Rabattschutz erfahren wurde. Es wird somit eine Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes beim neuen Kfz-Versicherer vorgenommen.

Für Fragen rund um private Versicherungen und die BdV-Mitgliedschaft:

Bund der Versicherten e. V.
Gasstr. 18 – Haus 4
22761 Hamburg

Telefon: +49 40 – 357 37 30 0 (für Mitglieder)
Telefon: +49 40 – 357 37 30 98 (für Nichtmitglieder)
Fax: +49 40 – 357 37 30 99
E-Mail: info@bunddersicherten.de
Internet: www.bunddersicherten.de

Vereinssitz: Hamburg
Amtsgericht Hamburg, VR 23888
Vorstand: Axel Kleinlein (Sprecher), Stephen Rehmke

8. Geeignete Tarife

Den günstigsten Kfz-Versicherer zu finden, ist sehr schwierig. Und ob man wirklich gut versichert ist, merkt man erst im Schadenfall. Als Verbraucher ist man gezwungen, die Leistungen der Kfz-Versicherer sehr genau zu prüfen.

Tipp: Nutzen Sie daher auf unserer Internetseite (<https://www.bunddersicherten.de/mein-versicherungsbedarf/kfz-vergleichsrechner>) unseren kostenlosen Vergleichsrechner, um einen guten und günstigen Kfz-Anbieter zu finden.

Eine Kfz-Vergleichsrechnung erfordert die Eingabe einer Vielzahl von Tarifmerkmalen (Region, Fahrzeugtyp, Jahreskilometerleistung, Fahrerkreis,...), so dass wir keine individuelle Berechnung für alle unsere BdV-Mitglieder erstellen können.

Ihr BdV-Team